

Elternbeiträge

Gemäß KitaGesetz des Landes Brandenburg werden die Kosten der Kindertagesbetreuung durch Eigenleistungen des Trägers, durch Elternbeiträge, durch die Gemeinde sowie durch Zuschuss des leistungsverpflichteten örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gedeckt. **Für die Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung werden daher Elternbeiträge erhoben** (für Kindertagesstätten und Horte durch den Träger der Einrichtung/ für Kindertagespflege durch das Amt für Jugend und Soziales). Diese sind sozialverträglich gestaffelt und bemessen sich nach dem Alter und der Anzahl der Kinder, dem Einkommen sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang.

Außerdem ist für das **Mittagessen ein privat-rechtliches Entgelt** zu entrichten.

Im Jahr vor der Einschulung der Kinder müssen seit 01.08.2018 keine Beiträge mehr für die Betreuung gezahlt werden. Dafür müssen die Eltern keinen Antrag stellen; die Beitragsfreiheit gilt automatisch. Kinder, die von der Einschulung zurückgestellt werden, sind zwei Jahre beitragsfrei: im Jahr bis zur Entscheidung der Rückstellung und im Jahr der Zurückstellung. Für Eltern, deren Kinder vorzeitig eingeschult werden, gibt es die Möglichkeit, die Elternbeiträge für das letzte Jahr vor der Einschulung zurückerstattet zu bekommen. Diese Rückerstattungen sind erstmals für das Kita-Jahr 2018/2019 möglich.

Ab dem 1. August 2019 sind alle Kinder aus Familien, die Sozialtransferleistungen erhalten oder nur über ein geringes Einkommen verfügen, ebenfalls beitragsfrei; egal ob ihr Kind die Krippe, den Kindergarten oder den Hort besucht oder in der Kindertagespflege betreut wird. Auch sogenannte „Aufstocker“ sind beitragsfrei.

Konkret sind Familien beitragsbefreit, wenn ein oder beide Personensorgeberechtigten oder deren Kind,

- ✓ Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II,
- ✓ Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII,
- ✓ Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
- ✓ einen Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder
- ✓ Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten
oder es sich um
- ✓ Geringverdienende im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 3 KitaBBV handelt, deren Haushaltsnettoeinkommen 20.000 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigt.

Beitragsfrei sind **alle Leistungen**, die eine Kita im Rahmen ihres regulären Betreuungs-, Bildungs- und Versorgungsauftrages erbringt und die **keinen außergewöhnlichen Standard für Kitas in Brandenburg** darstellen. Die Beitragsfreiheit gilt **nicht für externe Angebote**, also für Leistungen die von Dritten angeboten werden (z.B. Musikunterricht).

Eltern, die die o.g. Sozialtransferleistungen erhalten haben außerdem die Möglichkeit, einen **Antrag auf finanzielle Unterstützung über das Bildungs- und Teilhabepaket** zu stellen. Danach können ab 01.August 2019 z.B. die Kosten für das Mittagessen für Kinder in Kindertagesbetreuung und für SchülerInnen komplett übernommen werden. Der bisher zu erbringende Eigenanteil von 1 Euro entfällt künftig.

Bei Fragen zu diesen Themen wenden Sie sich bitte an Ihre Kita-Leitung, Ihren Kita-Träger oder an das Amt für Jugend und Soziales.